

Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik.

Erster Theil.

Einleitung.

Brandenburgs Handel im 16. und bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.

Kurbrandenburg hat im 16. Jahrhundert unerachtet des rastlosen Eifers, mit welchem seine Fürsten Handel und Gewerbe zu fördern suchten, eine selbständige kommerzielle Bedeutung nicht gehabt und nicht gewinnen können. Schuld hieran hatte nicht minder die räumliche Trennung der einzelnen unter dem Kurcepter vereinigten Theile,¹ als ihre Entfernung von der See. Die erstere verhinderte die Bildung eines in sich abgeschlossenen Handelsgebietes, die letztere versagte dem Kurfürstenthum eigene Häfen als die unbedingt nothwendigen Abzugskanäle für seine Erzeugnisse² und machte den unmittelbaren Verkehr mit den fremden Nationen, Vertrautheit zur See und Theilnahme an dem Welthandel zur Unmöglichkeit.

Brandenburg war damals nichts als ein Hinterland der Seestädte,³ welche in selbstthätiger Verfolgung der eigenen Interessen unermüßlich das Ihrige dazu beitrugen, ihm diesen Charakter zu wahren.

So hatte namentlich Hamburg auf Grund angeblicher kaiserlicher Privilegien ein Stapelrecht in Anspruch genommen. Damit hinderte es die

¹ Ein anschauliches Bild hiervon giebt Schmoller in seinen „Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrichs des Großen“, Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Leipzig 1884, Bd. 8, S. 345 ff.

² Die Handelsprodukte der Marken waren namentlich Getreide, Salz, Bier, Hopfen, wollene Waaren und selbst Wein. S. Gundling, Commerzien in Brandenburg. Handschriftensammlung der Kgl. Bibliothek zu Berlin, fol. 95.

³ Der Handel ging hauptsächlich nach Hamburg, Stettin, Mecklenburg, Schlesien, Polen und Rußland. S. Gundling a. a. O.

auf der Elbe ankommenden brandenburgischen Schiffe an der Durchfahrt auf die offene See hinaus und zwang sie ihre Waaren daselbst abzuladen und zu verkaufen. Hamburg hatte dadurch den Vortheil, den Kaufpreis derselben zu bestimmen und den Gewinn, den die Brandenburger bei unmittelbarem Verkauf an fremde Nationen, namentlich in Holland, erzielt hätten, für sich zu behalten.

Schon Kurfürst Joachim I. empfand bitter diese Unbill. Er stellte daher dem Kaiser Maximilian I. vor,⁴ daß „daraus nit allein seiner lieb vnnnd derselben vnthertanen, einwaner vnnnd vorwanten mergelich scheden vnnnd nachtheil entstunden, Synder wo auch darin nicht gesehen, das von solchem der von Hamburg furnehmen die kauffmanschafft vnd gewerck auf berurten Wasser vnd in den churfürstentumb Brandenburg gantz in abfall vnd mynderung kommen wurden“, und bat diesen für sich und seine Unterthanen um die Erlaubniß, daß sie „mit Jhren kaufmansguttern, es sey Wein, getraidt bier oder ander Ware, nichts aussgenommen, nheben vnd durch die Stadt Hamburg auf dem Wasser der Elben die offenbar Shee nach Hollant, Sheelandt, Brabant oder ander landt vnd koningereiche jres gefallens, jrer handlung vnd gelegenheit nach schyffen vnnnd vahren mügen“. Diese „diemuttig zimbliche bitte“ erfüllte der Kaiser vorzüglich in Erwägung der „annahmen, getrewen vnd nutzlichen dienst, so sein fordern vnd Er vns vnd dem h. R. Reiche in mannichfaltige Weyse gethan vnd bewiesen haben vnd hinfuro wol thun mag vnd soll“. Er erteilte unterm 7. September 1518 zu Augsburg dem Markgrafen Joachim, seinen Erben, Nachkommen, Unterthanen und vorwanten das Privileg, daß sie „nhu hinfuro zu ewigen Zeiten Jr Traidt, Wein, Bier vnnnd andere kaufmansgutтер, nichts aussgenommen, Szo sie auf dem Wasser der Elb fhuren, ferner in der Stadt Hamburg niederzulegen noch zu uorkaufen nicht schuldig sein, sonder das sie jre kaufmanschafftenn vnnnd Waar zu Hamburg fremden oder einwanern Jres gefallens verkoffen, doselbst niederlegen oder in, durch vnd neben derselben Stadt in die offenbar See vnnnd vonn danne in andere koningreich, furstentumb vnd lande nach jrer notturft vnd gelegenheit vberschiffenn vnd vertreiben sollen vnnnd mogen, wie Jhme das eben vnnnd gelegen ist, vnanzusehen der von Hamburg freyheiten, ob sie ainiche dawieder hetten, die wir yetzt alß dan vnnnd dan als yetzt auß obberurter vnser kayserl. machtvollkommenheit in diesem fall vnnnd soviel die-

⁴ S. Nibel's cod. dipl. Br., II. Haupttheil, 6. Bd., Berlin 1858, Nr. 2483. Original im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin: „Mark als Reichsstand. 1518. Sept. 7“.

selben das Churfurstentumb Brandenburg vnd dieselben Vnterthanen vnd Inwaner belanget vnd betrifft, aufheben, abthun vnd derogiren.“

Zur Sicherung des Privilegs erließ Kaiser Maximilian unverzüglich ein strenges Strafmandat und befahl zugleich dem Erzbischof von Bremen, den Kurfürsten in der ihm durch das Privileg verliehenen Freiheit zu schützen.⁵

Gleichwohl hat Hamburg das ganze 16. Jahrhundert hindurch, ja selbst bis in die Zeit des Großen Kurfürsten hinein zäh an dem alten Stapelrecht festgehalten und es in seiner schroffsten Ausdehnung geltend gemacht.⁶ Ein bezeichnendes Beispiel für die große Abhängigkeit Berlins von der mächtigen Hansestadt bietet die Forderung der letzteren, die Berliner möchten die Gertraudenbrücke, die im Jahre 1657 neu erbaut werden sollte, derart anlegen, daß die Hamburger Schiffe mit Mast und Segel hindurchgehen könnten.⁷

Nicht viel besser war es um den Handel im Herzogthum Preußen bestellt trotz seiner unvergleichlich günstigeren Lage. Dort hatte nämlich Danzig im Wesentlichen eine ähnliche Stellung wie Hamburg zu be-

⁵ S. Riedel, l. c., Nr. 2484 und 2485; Urf. vom 12. resp. 14. September 1518.

⁶ Über die Fortdauer des Hamburgischen Stapelrechts und über den hiermit im Zusammenhang stehenden Plan des Großen Kurfürsten durch einen mit Lüneburg am 26. November 1661 geschlossenen Vertrag (abgedr. bei von Möerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700. Berlin 1867. Nr. 137) über Elbschiffahrt und Handel via Harburg und Süderelbe sich davon zu emancipieren s. Schmoller in den Ann. 1 genannten „Studien“, S. 1072 ff. Nach ihm haben sich die Hamburger im 17. Jahrhundert gewissermaßen als Reserve für das Stapelrecht zwei weitere Rechte konstruiert, ein jus constringendi und ein sogen. Ladungsrecht. — In wie empfindlicher Weise für den brandenburgischen Handel all' diese Rechte noch im Jahre 1687 ausgeübt wurden, davon legt ein Schreiben Rauls (s. über diesen Kap. 2) an den Großen Kurfürsten, d. d. Hamburg, den 15./25. September 1687, Zeugniß ab, in welchem er seine Klagen über die Unverschämtheit der Hamburger bei ihren Zollforderungen für passierende kurfürstliche Waaren mit folgenden Worten beschließt: „Man tritt die vom Kaiser Maximiliano I^{mo} denen Churfürsten zu Brandenburg gegebene und von nachfolgenden Kaisern confirmirte Privilegia unter den Fuß und plaget Ew. Chf. M. Unterthanen mit solchen Vexationibus, die nicht nur obberührten Privilegiis, sondern gar denen allgemeinen und in allen Handelsstädten angenommenen Rechten und Coustumen gänzlich zuwidern; derogestalt, daß es unmöglich ist, daß Ew. Chf. M. Unterthanen ihre Commerceien hieher treiben können. . . . Mit diesen stählernen Köpfen ist nichts auszurichten.“ — R. 65. 13.

⁷ Ein Befehl des Kurfürsten, welcher sich damals in Königsberg befand, gewährte ihr dies (31. Mai 1657); er wurde jedoch auf die Vorstellung des Berliner Magistrats, daß die Brücke fertig sei und daß die Hamburger ihre Segel in signum devotionis so wie im Sunde und bei der Stadt Danzig streichen müßten, zurückgenommen. S. König, Versuch . . . Th. 2, S. 457.

haupten verstanden. Königsberg war der einzige Ort, von welchem aus ein lebhafter Handel hätte betrieben werden können. Seine Einwohner waren aber zu wenig Kaufleute im wahren Sinne des Wortes; sie ließen es ruhig geschehen, daß englische und schottische Kaufleute den ganzen auswärtigen Handel besorgten und ihnen den Gewinn aus den Händen rissen.⁸

Soweit unter diesen Verhältnissen, deren Ungunst durch innere Unruhen noch erheblich gesteigert wurde, die Kommerzien Fortschritte machen konnten, haben sie es gethan dank der unermüdlichen Fürsorge und des Verständnisses der Kurfürsten, namentlich Joachims II. und Johann Georgs, für die Volks- und Staatswirthschaft.⁹ Da brach der dreißigjährige Krieg mit all seinen verheerenden Folgen auch über Brandenburgs Lande herein; er vernichtete nicht bloß die Bevölkerung und das Kapital, sondern er begrub vor allem auch die Anfänge einer rationellen territorialen Wirthschaftspolitik, schwächte die Erkenntniß, daß es zu einer solchen kommen müsse für Jahre und Jahrzehnte, stärkte die lokalen Sonderrechte und Selbstherrlichkeiten, mit einem Worte: er hemmte gewaltjam jede weitere gedeihliche Entwicklung des brandenburgischen Handels. Und gerade damals, mitten in den Drangsalen des Krieges, bot sich Brandenburg zum ersten Male die Gelegenheit, sich an dem von den anderen Nationen so eifersüchtig gehüteten Welthandel zu betheiligen.¹⁰

Es war im Februar 1634. Bei einer Zusammenkunft in Stendal unterbreitete der schwedische Reichskanzler Axel Oxenstjerna dem Kurfürsten Georg Wilhelm ein Memorial,¹¹ in welchem es heißt, daß der verstorbene Schwedenkönig Gustav Adolf bereits vor etlichen Jahren eine große Handelsgesellschaft in Südindien zu errichten getrachtet,¹² daß er

⁸ So Graf Herzberg, l'histoire, in der Vordejschen Übersetzung, S. 4.

⁹ Vgl. Schmoller, in den citierten „Studien“, S. 24 ff. — S. auch Falke, Die Geschichte des deutschen Handels, Leipzig 1860, Th. 2, S. 234 ff.

¹⁰ Dieses geschichtlich interessante Ereigniß ist bisher anscheinend völlig unbekannt gewesen und hat jedenfalls eine eingehende Darstellung noch nicht gefunden. Sie wird hier auf Grund der im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin aufgefundenen Urkunden gegeben. — R. XI. 130. (Nr. 1) und R. 12. 88. a. 19.

¹¹ Es war von dem schwedischen Kommissar Johann Dejer ausgearbeitet.

¹² Die Compagnie war unter dem Namen der Südcompagnie am 14. Juni 1626 auf 12 Jahre privilegiert worden, aber durch die Ungunst der Verhältnisse noch vor Ablauf ihres Privilegiums zu Grunde gegangen, ohne irgend eine dauernde Niederlassung zu Stande gebracht zu haben, obschon man ihr durch die Vereinigung mit einer im Jahre 1630 in Stockholm gegründeten Schiffsbangesellschaft aufzuhelfen gesucht hatte. Ihr Handelshafen war Göteborg. S. Christoph Daniel Ebeling's Erdbeschreibung und Geschichte von Amerika, Hamburg, 1799, Bd. 5, S. 129 ff. und die dortigen Citate.

hierin durch die Kriegszüge in Preußen und Deutschland unterbrochen worden, daß er jedoch kurz vor seinem Tode jenes Projekt mit allem Ernst wieder aufgenommen und „aus wohlmeinender väterlicher Affection und Vorsorge gegen die evangelische deutsche Nation“ es dahin gerichtet habe, „daß Deutschland mit gleichem Recht und Gewalt, als Dero eigene Reich und Lande darin begriffen werden könnten“. Die Durchführung dieses Planes lasse sich nun Oxenstjerna angelegen sein. Er habe denselben bereits den versammelten Ständen sowohl zu Heilbronn, als zu Frankfurt a. M. und Halberstadt vorgestellt und wende sich nunmehr an den Kurfürsten mit der Bitte, daß dieser „die von der Kron Schweden hierüber erteilte Privilegia confirmiren und auf Dero Land und Leute extendiren, auch in Dero Churfürstenthumb und Landen, entweder die von Sr. Excell. (Oxenstjerna) deßwegen ausgefertigte oder andere dergleichen Patenta hiervon publiciren lassen wolle, u. daneben etwa eine oder mehre gewisse Personen im Lande hiezu committiren und abordnen, welche oftbenanntes Werk in ferneres Nachdenken ziehen, dasselbe unter der Gemeine bekannt machen, fernere Correspondenz mit denen von der Kron Schweden hiezu verordneten Commissariis darüber anstellen und sich nach Gelegenheit dahin bearbeiten möchten, daß innerhalb Landes oder mit Hinzuthuung anderer Frömbden oder Benachbarten von freiwilligen Leuten, zu ihrem selbst eigenem großen Nutz und Gewin (:daran den auch, wen gute Anstellung gemacht wird, nicht zu zweifeln:) so viel hiezu eingeschrieben und gesamblet würde, damit eine oder mehr besondere Corpora, Cammern oder Verwaltereien zu des ganzen Landes ungezweiften Aufnehmen und aller Nahrungen merklicher Erwachung in Dero Churfürstenthumb und Landen angerichtet werden könnten.“

Eine Erinnerung an dieses Memorial, auf welches nach den vorhandenen Akten nichts veranlaßt ist, wurde dem Kurfürsten durch ein Schreiben¹³ des neu ernannten Oberdirektors der schwedischen Süd-Kompagnie Uffelings¹⁴ zu Theil. Ausführlich, so läßt er sich darin vernehmen, habe er in seinen den versammelten Herren Ständen und Abgesandten in Heilbronn und Frankfurt a. M. eingegebenen und hier abschriftlich beigefügten Schriften (*Argonautica Gustaviana*) erwiesen, „wasmaßen durch Anrichtung einer Generalhandelscompagnie nicht allein neben der Ehre Gottes die Commerceien, Nahrungen und allgemeine Wohlfahrt in Deutschland wiederumb in Flor gebracht, auch hochlich vermehret und versterket

¹³ d. d. Frankfurt a. M., den 30. Juni 1634.

¹⁴ Wilhelm Uffelings war ein Kaufmann aus Antwerpen, der viel zur Errichtung der holländisch-westindischen Kompagnie beigetragen hatte und bereits Vorsteher der Ann. 12 erwähnten, auf seine Anregung gestifteten Kompagnie gewesen war. S. Ebeling, ebenda.

werden konten: sonders auch wie über das dieses das allerbeste, füglichsste und kürzeste Mittel insonderheit sein würde, den jetzigen Krieg zu einem gewünschten Ende zu vollführen oder in Zeiten den Feind in die Schranken eines wohl versicherten und beständigen Friedens zu zwingen, und daß man ohn dergleichen Werk, zu derer einer oder anderen, menschlicher Weise schwerlich Hoffnung haben konte zu gelangen.“ Er erbiethet sich dem Kurfürsten „aus guten Fundamenten darzuthun und für Augen zu stellen, daß hierdurch neben den particulier Nutzbarkeiten und Gewin dem Feinde auf allen Fall mehr Abbruch sol können gethan werden, als durch alle unsere Expeditiones in Teutschland anizo geschihet.“ Die versammelten Stände hätten zwar sein Vorbringen für gut befunden, doch sei nichts weiter darauf erfolgt, als die Publikation der Patente in Frankfurt a. M. und in Emden. Er bitte demnach den Kurfürsten nochmals die Sache reiflich erwägen zu lassen und „ehe es zu spät und Zeit und Gelegenheit verloren werden“, zur That zu schreiten.

Bedenkt man, in welcher trostlosen Lage Brandenburg sich damals befand — Freund und Feind hausten gleich übel im Lande, und die Finanzen waren aufs äußerste erschöpft —, so ist es rühmenswerth genug, daß Georg Wilhelm sich überhaupt mit der Sache befaßte und sie nicht rundweg ablehnte.

Mittels Order, d. d. Cöln an der Spree, den 12. Juli 1634, befaß er seinen Gesandten zu Frankfurt a. M., sich namentlich bei den Ständen zu erkundigen, „wie sie und ihre hohe Principalen zu diesem Werk incliniren mögen.“ Zugleich beauftragte er den Kanzler von Heimbach zu Emmerich bei seiner Mission an die Generalstaaten dortselbst zu sondieren, „was sie von dem Werke halten und ob sie auch solches practicable erachten und gerne befördert sehen, ja ob es auch mit ihrem guten Wissen, Willen und Belieben zugehen oder ob sie sich dadurch offendiret und es der Ihrigen Schiffarten nachtheilig zu sein befinden mögen.“

Die von beiden Theilen erfordernten Berichte sind leider, wenn überhaupt erstattet, nicht vorhanden. Hingegen wissen wir, daß von den Ständen der conföderierten vier Oberkreise einige Deputierte ernannt worden sind, welche mit Uffelings konferieren sollten. Auf ihre Relation erhielten sodann am 17. September 1634 Marx Conrad von Röllingen und Friederich von Berg den Auftrag, mit Uffelings in weitere Verhandlung zu treten und ihr Gutachten den Ständen zu unterbreiten. Dies haben sie auch gethan. Sie entwarfen eine „Formul, welchergestalt und mit was für Conditionen die teutschen Churfürsten und Stände sich hierinnen einlassen und solches in Dero Landen publiciren möchten.“ Die Stände verschoben jedoch die Revision dieses Entwurfs und die

Beschlußfassung „bis nächstbevorstehende Wiederzusammenkunft“ und damit war die Sache der Vergessenheit anheimgefallen.¹⁵

Eine neue Zeit mußte erst für Brandenburg anheben, ehe es sich aus eigener Kraft hinauswagte auf das offene Meer. Sie schuf der Große Kurfürst. Unter seinem mächtigen Schutze konnte der rothe Nar getrost seine Schwingen ausbreiten, um in fernen Welttheilen zu verkünden, daß er der Bote eines Fürsten sei, der getreu seinem Wahlspruch: „Herr, laß mich wissen den Weg, darauf ich wandeln soll“¹⁶ im Vertrauen auf Gott den Weg auch über die Meere gefunden hatte. Dem Großen Kurfürsten war der Ruhm vorbehalten, als Erster die engen Bande, in die Brandenburgs Handel gefettet war, zu lösen und ihn zum Welthandel zu gestalten.

¹⁵ Von besonderem Nachtheile ist dies nicht gewesen, denn die schließlich im Jahre 1635 von Schweden allein ins Werk gesetzte Kompagnie ist bereits im Jahre 1671 mit einer Unterbilanz von 262 246 Rthlr. aufgelöst worden. S. Ebeling, ebenda.

¹⁶ Pf. 143, V. 8. — Die Abbildung und Beschreibung der diesen Wahlspruch enthaltenden Medaille s. bei G. D. Seyler, Leben und Thaten Friedrich Wilhelms des Großen, S. 9.